

Wachordnung

**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

Bezirk Essen e. V.



Stand: 12.11.2013

**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Inhalt

I.	Präambel	3
II.	Allgemeines	3
§ 1	Regeln und Vorschriften	3
§ 2	Verantwortlichkeit	3
§ 3	Rettungsstationen	3
§ 4	Einsatzleitzentrale.....	3
§ 5	Jugend-Einsatz-Team (JET).....	3
§ 6	Technische Ausrüstung	4
§ 7	Wachsaision.....	4
III.	Organisation und Durchführung des WRD	4
§ 8	Wacheinteilung und Wachplan	4
§ 9	Voraussetzungen zur Teilnahme am WRD.....	4
§ 10	Rechte und Pflichten der Teilnehmer am WRD	5
§ 11	Leiter Einsatz.....	5
§ 12	Fachausschuss Einsatz.....	5
§ 13	Führungsdienst.....	5
§ 14	Wachführer	6
§ 15	Bootsführer	7
§ 16	Kraftfahrer	7
§ 17	Leitzentralfunker (LZF)	7
§ 18	Hoheitsabzeichen	8
§ 19	Dienstkleidung	8
§ 20	Dienstanweisungen.....	8
§ 21	Zusammenarbeit mit der Feuerwehr der Stadt Essen	9
§ 22	Verhalten im Einsatz.....	9
§ 23	Einsatzmeldung und Alarmierung	9
§ 24	Einsatzführung.....	9
§ 25	Einsatzdokumentation.....	10
§ 26	Öffentlichkeitsarbeit im Einsatzfall	10
IV.	Geltungsbestimmungen, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	10

I. Präambel

1. Diese Wachordnung regelt den Wasserrettungsdienst im Wirkungsbereich des DLRG Bezirk Essen e.V. (nachfolgend DLRG Essen).
2. Die Durchführung des Wasserrettungsdienstes (WRD) ist als satzungsgemäße Aufgabe in § 1 der Satzung der DLRG Essen verankert.
3. Aus Gründen der Lesbarkeit werden in dieser Wachordnung durchgängig die männlichen Bezeichnungen verwendet. Alle personengebundenen Rollen und Positionen können jedoch gleichberechtigt durch weibliche und männliche Mitarbeiter besetzt werden.

II. Allgemeines

§ 1 *Regeln und Vorschriften*

1. Im Wasserrettungsdienst der DLRG Essen finden im Allgemeinen die einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Anweisungen und Regelungen und im Speziellen diese Wachordnung Anwendung.

§ 2 *Verantwortlichkeit*

1. Verantwortlich für die Organisation und Durchführung des WRD der DLRG Essen ist der Leiter Einsatz. Er kann einzelne Aufgabengebiete an benannte Referenten delegieren.

§ 3 *Rettungsstationen*

1. Die DLRG Essen betreibt zwei Rettungsstationen im Stadtgebiet Essen. Diese befinden sich an folgenden Standorten:
 - Lanfermannfähre 98, Essen (Wache Heisingen)
 - Freiherr-vom-Stein-Straße 282, Essen (Wache Baldeney)
1. Die zentrale Rettungsstation (Hauptwache) ist die Wache Heisingen.

§ 4 *Einsatzleitzentrale*

1. Die DLRG Essen betreibt in der Wache Heisingen eine Einsatzleitzentrale, die während der Dienstzeiten durchgängig besetzt ist.

§ 5 *Jugend-Einsatz-Team (JET)*

1. Die DLRG Essen betreibt ein eigenständiges Jugend-Einsatz-Team (JET). Das JET ist dem Ressort Einsatz zugeordnet.

2. Für das JET gilt im Allgemeinen diese Wachordnung. Abweichungen und Ergänzungen werden in der JET-Ordnung geregelt.

§ 6 Technische Ausrüstung

1. Die DLRG Essen hält im Rahmen ihrer Möglichkeiten die für die Durchführung des WRD notwendige technische Ausrüstung vor.
2. Alle Mitarbeiter im WRD sind dazu angehalten, mit dem Material und den Fahrzeugen pfleglich umzugehen und Schäden sofort an die nächste vorgesetzte Stelle zu melden.

§ 7 Wachsaison

1. Die Wachsaison beginnt in der Regel am 15. März und endet am 15. November eines jeden Jahres. Abweichungen hiervon werden durch den Leiter Einsatz festgelegt.
1. Während der Saison ist die Rettungsstation Heisingen zu folgenden Zeiten (Dienstzeiten) zu besetzen:
 - Samstags 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - Sonn- und feiertags 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. Abweichungen hiervon können im Einzelfall vom Leiter Einsatz oder dem Führungsdienst angeordnet oder genehmigt werden.

III. Organisation und Durchführung des WRD

§ 8 Wacheinteilung und Wachplan

1. Zu Beginn der Saison wird durch den Leiter Einsatz nach Beratung mit dem Fachausschuss Einsatz ein Wachplan aufgestellt. Der Wachplan führt auf, welcher Wachführer und welcher Führungsdienst an welchen Tagen Dienst hat.
2. Die konkrete Personal- und Einsatzplanung für die Dienstzeiten obliegt dem jeweiligen Wachführer in Absprache mit dem Führungsdienst.

§ 9 Voraussetzungen zur Teilnahme am WRD

1. Die Mitarbeit im WRD der DLRG Essen richtet sich nach der bundeseinheitlichen Regelung der DLRG. Mitarbeiter im WRD müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Mindestalter 16 Jahre
 - Gültiges Deutschen Rettungsschwimmabzeichen in Silber
 - Tauglichkeit
 - Mitglied der DLRG
2. Die weitere Ausbildung und Fortbildung erfolgt während der laufenden Mitarbeit im WRD nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der DLRG.

3. Mit der Teilnahme am WRD wird diese Wachordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt. Ein vollständiges Exemplar der Wachordnung inklusive Anlagen liegt zur Einsichtnahme an den Rettungsstationen aus und kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Teilnehmer am WRD

1. Die Teilnehmer verpflichten sich zu den angesetzten Dienstzeiten pünktlich zu erscheinen und bis zum Dienstende zu bleiben. Im Verhinderungsfall ist der zuständige Wachführer rechtzeitig zu informieren und nach Möglichkeit für adäquaten Ersatz zu sorgen.

§ 11 Leiter Einsatz

1. Der Leiter Einsatz ist ein gewähltes Mitglied des Vorstands. Er ist für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung des WRD zuständig.

§ 12 Fachausschuss Einsatz

1. Der Leiter Einsatz beruft einen Fachausschuss Einsatz ein.
2. Mitglieder des Fachausschusses Einsatz sind neben dem Leiter Einsatz und seinem Stellvertreter die beauftragten Wachführer sowie Referenten im Ressort Einsatz.

§ 13 Führungsdienst

1. Der Leiter Einsatz richtet für die jeweiligen Dienstzeiten einen Führungsdienst ein. Aufgabe des Führungsdiensts ist die Beratung des Wachführers und die Übernahme der Einsatzleitung bei größeren Einsätzen.
2. Bei Übernahme der Einsatzleitung durch den Führungsdienst ist dieser gegenüber allen DLRG-Kräften weisungsbefugt. Liegt die Einsatzleitung bei der Feuerwehr, übernimmt der Führungsdienst die Abschnittsleitung für die DLRG-Kräfte bzw. stellt sich als Fachberater zur Verfügung.
3. Die Mitarbeiter des Führungsdiensts werden vom Vorstand der DLRG Essen für das laufende Jahr beauftragt. Der Leiter Einsatz schlägt geeignete Mitarbeiter für den Führungsdienst vor.
4. Im Führungsdienst sind nur Mitarbeiter einzusetzen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Mindestens Zugführerausbildung
 - Mindestalter 25 Jahre
 - Beauftragung durch den Vorstand der DLRG Essen

5. In Ausnahmefällen ist der Leiter im Einzelfall berechtigt, eine andere geeignete Person mit Führungsausbildung mit dem Führungsdienst zu beauftragen.
6. Der Leiter Einsatz und sein Stellvertreter können bei Vorliegen der Voraussetzungen jederzeit selbst den Führungsdienst und die Einsatzleitung übernehmen.
7. Darüber hinaus ist der Führungsdienst über alle besonderen Vorkommnisse zu informieren, insbesondere bei Verletzung von eigenen Mitarbeitern oder Beschädigung oder Ausfall von Einsatzmitteln.
8. Während seiner Dienstzeit (Bereitschaft) hat sich der Führungsdienst innerhalb der Stadt Essen oder einer angrenzender Stadt aufzuhalten.

§ 14 Wachführer

1. Der Wachführer leitet den Wasserrettungsdienst während seiner Dienstzeit. Er ist verantwortlich für die ordentliche Durchführung des WRD einschließlich der Personalplanung im Rahmen seiner Dienstzeit. Er ist gegenüber allen eingesetzten Mitarbeitern weisungsbefugt.
2. Der Wachführer prüft vor Dienstbeginn die Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter und des Materials. Er ist dafür verantwortlich, dass die Wachen und das eingesetzte Material nach Beendigung seiner Dienstzeit wieder in einsatzbereitem Zustand sind. Schäden oder Ausfälle hat er umgehend dem Leiter Einsatz mitzuteilen.
3. Der diensthabende Wachführer übt während seiner Dienstzeit das Hausrecht an den Rettungsstationen der DLRG Essen aus.
4. Die Wachführer werden vom Vorstand der DLRG Essen für das laufende Jahr beauftragt. Der Leiter Einsatz schlägt nach Beratung mit dem Fachausschuss Einsatz dem Vorstand geeignete Mitarbeiter als Wachführer vor.
5. Als Wachführer sind nur Mitarbeiter einzusetzen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Mindestens Wachführer- oder Gruppenführerausbildung
 - Mindestalter 21 Jahre
 - Beauftragung durch den Vorstand der DLRG Essen
6. In Ausnahmefällen ist der Leiter Einsatz im Einzelfall berechtigt, eine andere geeignete Person als Wachführer zu beauftragen.
7. Bei Verstößen gegen diese Wachordnung ist der Wachführer berechtigt, den betroffenen Mitarbeiter von der Teilnahme am WRD vorübergehend auszuschließen. In diesem Fall hat er den Führungsdienst und den Leiter Einsatz unverzüglich über diese Maßnahme zu informieren. Der Vorstand entscheidet im Anschluss auf Antrag des Leiters Einsatz über weitere Maßnahmen.

8. Im Einsatzfall leitet der Wachführer den Einsatz bis zur Übernahme des Einsatzes durch den Führungsdienst.
9. Der Führungsdienst kann zeitgleich auch die Tätigkeit des Wachführers übernehmen, sofern kein geeigneter Wachführer zur Verfügung steht.

§ 15 Bootsführer

1. Als Bootsführer sind nur Mitarbeiter einzusetzen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Gültigen Bootsführerschein Binnen der DLRG Mindestalter 18 Jahre
 - Revierunterweisung
 - Bootsunterweisung
2. Der diensthabende Wachführer bestimmt die während seiner Dienstzeit einzusetzenden Bootsführer.

§ 16 Kraftfahrer

1. Als Kraftfahrer sind nur Mitarbeiter einzusetzen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Gültige Fahrerlaubnis für das jeweilige Fahrzeug seit mindestens 12 Monaten
 - Mindestalter 19 Jahre
 - Fahrzeugeinweisung
 - Unterweisung §§ 35, 38 StVO Sonder- und Wegerechte
2. Für Fahrten mit Anhänger gilt zusätzlich:
 - Gültige Fahrerlaubnis für den jeweiligen Anhänger
 - Gültige Fahrerlaubnis für das Zugfahrzeug seit mindestens 18 Monaten
 - Mindestalter 20 Jahre
 - Fahrzeug- und Anhängereinweisung

§ 17 Leitzentralfunker (LZF)

1. Als Funker in der Leitzentrale sollen nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - erfolgreiche Ausbildung zum Wasserretter
 - Berechtigung zum Funken mit den eingesetzten Funkgeräten
 - erfolgreiche Teilnahme an einer internen Schulung für Leitzentralfunker der DLRG Essen
2. Der Leiter Einsatz kann in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit dem Fachausschuss auch geeignete Mitarbeiter ohne Ausbildung zum Wasserretter als LZF einsetzen, wenn sonst alle Anforderungen erfüllt sind.

§ 18 Hoheitsabzeichen

1. Die DLRG Essen führt ein eigenes Hoheitsabzeichen. Das Hoheitsabzeichen zeigt das Wappen der Stadt Essen auf schwarzem Grund. Über dem Wappen steht die Wortmarke „DLRG“. Umlaufend von links nach rechts steht „Bezirk Essen e.V.“.
2. Das Hoheitsabzeichen gibt es in drei Ausführungen, die sich in der Schriftfarbe Rot, Silber und Gold unterscheiden.
3. Zum Tragen des Hoheitsabzeichens sind nur Mitarbeiter der DLRG Essen berechtigt.
4. Mitarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung Wasserretter führen ein rotes Hoheitsabzeichen.
5. Mitarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Wachführer und/oder Gruppenführer, die als Wachführer, Gruppenführer und/oder Referent vom Vorstand beauftragt sind, führen ein silbernes Hoheitsabzeichen.
6. Gewählte Vorstandsmitglieder mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Zugführer, der Bezirksarzt und sein Stellvertreter sowie vom Vorstand bestellte Fachberater führen ein goldenes Hoheitsabzeichen.

§ 19 Dienstkleidung

1. Während ihrer Dienstzeit haben alle Mitarbeiter im WRD rote Dienstkleidung nach DLRG-Standards zu tragen. Darüber hinaus kann auch abweichend blaue DLRG-Oberbekleidung mit Hoheitsabzeichen getragen werden.

§ 20 Dienstanweisungen

1. Dienstanweisungen können vom Leiter Einsatz nach Beratung im Fachausschuss Einsatz erlassen werden.
2. In dringenden Fällen sowie bei gesetzlicher Notwendigkeit kann der Leiter Einsatz Dienstanweisungen auch ohne vorherige Beratung im Fachausschuss Einsatz erlassen.
3. Der Leiter Einsatz hat den Vorstand über den Erlass einer Dienstanweisung und deren Inhalt kurzfristig zu informieren; der Vorstand kann eine Dienstanweisung jederzeit aufheben oder abändern.

§ 21 Zusammenarbeit mit der Feuerwehr der Stadt Essen

1. Die DLRG Essen ist über die Alarm- und Ausrückordnung der Essener Feuerwehr eingebunden und unterstützt die öffentliche nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr.
2. Die Alarmierung der DLRG erfolgt seitens der Feuerwehr nur, sobald die DLRG über 4m-Band BOS Kanal 469 GU bei der Leitstelle der Feuerwehr über Status 2 („auf der Wache“) angemeldet ist.
3. In den Regeldienstzeiten hat der diensthabende Wachführer dafür zu sorgen, dass die Anmeldung erfolgt, sobald die Station Heisingen neben dem Wachführer mit mindestens einem Bootsführer und einer Bootsbesatzung bestehend aus zwei Wachgängern (inkl. First-Responder) besetzt ist. Zusätzlich muss ein Führungsdienst für die Dienstzeit benannt und bereit sein.
4. Außerhalb der Wachzeiten an den Wochenenden kann nach Rücksprache mit dem diensthabenden Führungsdienst bzw. Leiter Einsatz die Einsatzbereitschaft mit einem MZB (First-Responder) aufrechterhalten werden.
5. Zusätzlich wird wochentags von 18 bis 6 Uhr und an Wochenenden eine Schnelleinsatzgruppe-Wasserrettung (SEG-WR) unterhalten. Sie wird über den Führungsdienst oder die Einsatzleitung alarmiert.
6. Die Vorlaufzeit sollte maximal 30 Minuten betragen.

§ 22 Verhalten im Einsatz

1. Einsätze sind vorrangig abzuarbeiten. Alle anderen Tätigkeiten sind sofort zu unterbrechen. Es gilt der Grundsatz „Personenrettung vor Sachbergung“.

§ 23 Einsatzmeldung und Alarmierung

1. Einsatzmeldungen, die nicht direkt in der Einsatzleitzentrale eingehen, sind der Einsatzleitzentrale unter Angabe der Einsatzart und des Einsatzortes umgehend zu melden.
2. Sofern ein Einsatz an die Einsatzleitzentrale gemeldet wird, hat der Leitzentrafunker über Funk die erforderlichen Einsatzmittel gemäß Alarm- und Ausrückordnung (Anlage 1) zur Einsatzstelle zu schicken. Parallel hierzu ist sofort der Wachführer und ggf. der Führungsdienst zu informieren. Sie entscheiden über weitere Maßnahmen.

§ 24 Einsatzführung

1. Die Einsatzführung vor Ort obliegt bis zur Übernahme des Einsatzes durch den Wachführer bzw. Führungsdienst dem Bootsführer des an der Einsatzstelle zuerst eintreffenden MZB, bzw. bei Einsätzen ohne

Bootsbeteiligung dem Mitarbeiter mit der höchsten Führungsqualifikation bzw. bei gleicher Qualifikation dem dienstältesten Mitarbeiter. Der Einsatzführende ist für die Dauer des Einsatzes allen in diesem Einsatz eingesetzten DLRG-Kräften weisungsbefugt.

§ 25 Einsatzdokumentation

1. Alle Einsätze sind von den eingesetzten Kräften zu Beweis- und Statistikzwecken zu dokumentieren und der Einsatzleitzentrale umgehend zu melden.
2. Alle Einsatzdaten werden in der Einsatzleitzentrale zentral dokumentiert werden.

§ 26 Öffentlichkeitsarbeit im Einsatzfall

1. Im Einsatzfall richtet sich die Aufmerksamkeit der Medien schnell auf das Einsatzgeschehen und die eingesetzten Mitarbeiter. Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort ist im Einsatzfall immer der Wachführer bzw. Führungsdienst. Alle anderen an dem Einsatz beteiligten DLRG-Kräfte verweisen bei Rückfragen freundlich auf diese Regelung. Ihnen ist es untersagt, selbst Auskünfte zu dem laufenden Einsatz zu geben.
2. Bei Einsätzen mit der Feuerwehr wird grundsätzlich an den Einsatzleiter der Feuerwehr oder deren Pressebeauftragten verwiesen.
3. Im Nachgang eines öffentlichkeitswirksamen Einsatzes werden der Leiter Einsatz und der Leiter Verbandskommunikation durch den Wachführer bzw. Führungsdienst über den Einsatz informiert.

IV. Geltungsbestimmungen, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Diese Wachordnung wurde durch den Vorstand am 12.11.2013 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Alle älteren Versionen der Wachordnung verlieren mit Inkrafttreten dieser Wachordnung ihre Gültigkeit.